

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
22 (1875)**

10 (11.3.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559392](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559392)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1875. Donnerstag, 11. März. *N^o.* 10.

Bekanntmachungen.

1. Der durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Januar d. J. ausgeschriebene Beitrag zur Brandcasse von 40 Pf. für jede 300 Mrk. des versicherten Werths der Gebäude ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat April d. J. an den Amtsrentmeister Wege, Blumenstraße (Amts-Receptur II.) zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1874 Februar 22.

2. Am 11. März d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Wohnung im Heiligengeistthurm (s. g. Lappan) öffentlich meistbietend auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Der Antritt erfolgt am 1. Novbr. d. J.

Die Pachtbedingungen können in der Registratur des Magistrats eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 März 3.

3. Am Mittwoch, den 17. März d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Rathhause hieselbst die Verträge wegen verschiedener bei Anderen in Kost und Pflege gegebener Armer erneuert und neue Verträge wegen anderer noch unterzubringender Armer abgeschlossen werden.

Die Annehmer, welche die Verträge fortzusetzen wünschen, haben, wenn dieses nicht schon geschehen, vorher mit dem hiesigen Armenvater Brandorff wegen der Erwachsenen und mit dem Armenvater Weinhändler H. Becker wegen der Kinder Rücksprache zu nehmen und im Termine zu erscheinen.

Sämmtliche erwachsene Arme, hinsichtlich derer die bisherigen Verträge mit dem 1. Mai d. J. ablaufen, sind, wenn nicht Krankheit hindert, was zu bescheinigen ist, oder wenn der Vertrag nicht schon vorher erneuert ist, von den Annehmern zur Vermeidung der bedungenen Conventionalstrafe im Termin zu stellen.

Die nicht in hiesiger Stadt Wohnenden, welche bislang hiesige Arme noch nicht in Kost und Pflege gehabt haben und

nunmehr Arme anzunehmen wünschen, müssen eine Bescheinigung des Vorstehers oder des Pfarrers der Gemeinde, in welcher sie wohnen, darüber beibringen, daß sie im Stande sind, die ihnen den Armen gegenüber obliegenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und daß man sich zu ihnen einer gewissenhaften Erfüllung dieser Verpflichtungen versehen darf.

Oldenburg, 1874. März 3. Die Armen-Commission.

4. Die im Voranschlage der Casse der Stadtgemeinde Oldenburg für 1874/75 (§§ 4 und 5 der Einnahme) in Aussicht genommenen Umlagen im 2monatlichen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer und im gleichen Betrage der Einkommensteuer, für den Monat März d. J. zur Hebung ausgeschrieben, werden, als wahrscheinlich entbehrlich, nicht erhoben werden.

Für den Monat März d. J. bleiben demnach zu erheben die Einkommensteuer für 6 Monate, die Schulumlage für die evang. Mittel- und Volksschulen im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer und die Gemeindeumlage nach der Grund- und Gebäudesteuer ($\frac{7}{12}$ des Jahresbetrages derselben).

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 März 4.

5. Die Rechnung der Cäcilienchule für das Rechnungsjahr 1. Mai 1873. / 30. April 1874 liegt nebst den Revisionsverhandlungen zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen vom 11. bis 24. d. M. auf dem Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 März 6.

6. Der Hafen-Aufseher Kayser am Stau ist beauftragt, gute Pflastersteine zum Preise von 3 Thlr. 22 gr. = 11 Mrk. 20 Pf. für den Cubikmeter oder 3 Mrk. 20 Pf. für die Tonne (1 Cub. Meter = $3\frac{1}{2}$ Tonnen) gegen baare Zahlung anzukaufen.

Die Steine sind am Stau zu liefern und müssen 13 bis 24 Cent. Meter im Durchmesser halten.

Es werden auch Quantitäten unter 1 Cubikmeter angekauft.

Oldenburg, 1875 März 8. Propping, Rathsherr.

Nachstehende Verfügung des Großh. Staatsministeriums Departements des Innern, wird hierdurch dem Publikum zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Nach § 12 des Gesetzes vom 25. October 1874, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (B. G. Bl. S. 35), müssen die Thatfachen, welche eine Eintragung oder Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, von dem Anzeigenden zugleich

glaubhaft nachgewiesen werden. Da diese Vorschrift von den betreffenden Großherzoglichen Verwaltungsämtern bezw. Stadtmagistraten nicht immer beobachtet wird, so nimmt das Staatsministerium Veranlassung, dieselben darauf hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß überall, wo über den Ankauf bezw. Verkauf sei es eines ganzen Schiffes oder einzelner Partien desselben ein schriftlicher Contract abgeschlossen ist, dieser im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorgelegt werden muß und dem Staatsministerium mit einzusenden ist.

Da bei einem Kauf bezw. Verkauf ganzer Schiffe der schriftliche Contractabschluß durchweg die Regel bilden wird, so wird eine etwaige Behauptung, daß der Vertrag mündlich abgeschlossen, eines glaubhaften Nachweises bedürfen und ist daher in den Begleitungsberichten das Erforderliche zu bemerken.

Wo es sich um den Kauf und Verkauf einzelner Schiffsparten handelt, genügt regelmäßig die gemeinschaftlich von dem Käufer und Verkäufer zum Prototoll gegebene Erklärung, daß der Vertrag mündlich abgeschlossen sei.“

Oldenburg a. d. Stadtmagistrate 1875 März 8.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 26. Februar 1875.

(Schluß).

5. Herr Stadtdirector Wöbken theilte mit, daß infolge der stattgehabten Verhandlungen mit dem Großherzogl. Staatsministerium und der Königl. Garnison-Verwaltung in Betreff der Massenquartiere, die von der Stadt für die seit dem 3. December 1873 einquartierten 181 Mann gemachten Aufwendungen derselben erstattet werden würden, und daß diese Aufwendungen nach der darüber aufgestellten Berechnung etwa 4000 Thlr. betragen. Infolge dieser Erstattung könne die in diesem Monate stattfindende Steuererhebung herabgesetzt werden und mache er den Vorschlag, daß eine dem zweimonatlichen Betrage der Einkommensteuer und eine dem zweimonatlichen Betrage der Grund- und Gebäudesteuer entsprechende Summe nicht zur Erhebung gelange.

Der Stadtrath beschloß dem Vorschlage gemäß.

II. In vereinigter Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gemeinderaths:

6. Die Berathung über den Entwurf des Statuts I. wurde fortgesetzt und wurde beschlossen:

Zu Art. 9. des Maximalgehalt des Bürgermeisters wurde auf 7200 Mrk. festgestellt.

Art. 10 und 11 wurden genehmigt.

Art. 12. Auf Antrag des Revisors tom Dieck wurde beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, für die besoldeten Hilfsbeamten der Stadt ein Gehalts-Normativ aufzustellen und zur Beschlußfassung vorzulegen.

Art. 13 Abs. 2. Nach dem ersten Worte „für“ ist einzuschalten: „den Gemeinderechnungsführer, die Actuare, den Stadtbaumeister und den Polizei-Inspector, sofern sie auf Kündigung angestellt sind“; dagegen sind die Worte „die auf Kündigung angestellten Hilfsbeamten“ zu streichen.

Beleuchtungs-Kalender für die Stadt Oldenburg.

1875 März Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

| | | | |
|----|----------------|--------------------|---------------------|
| 1 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 2 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 3 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 4 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 5 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—6 |
| 6 | | $6\frac{1}{2}$ —11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 7 | Neumond | $6\frac{1}{3}$ —11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 8 | | $6\frac{3}{4}$ —11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 9 | | $6\frac{3}{4}$ —11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 10 | | $7\frac{1}{2}$ —11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 11 | | 8—11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 12 | | 9—11 | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 13 | | | 11—5 $\frac{1}{2}$ |
| 14 | Erstes Viertel | | 7—5 $\frac{1}{2}$ |
| 15 | | | 7—5 $\frac{1}{2}$ |
| 16 | | | 8—5 $\frac{1}{2}$ |
| 17 | | | 9—5 $\frac{1}{2}$ |
| 18 | | | 10—5 $\frac{1}{2}$ |
| 19 | | | 10—5 $\frac{1}{2}$ |
| 20 | | | 10—5 $\frac{1}{2}$ |
| 21 | | | 7—5 |
| 22 | Vollmond | | 7—5 |
| 23 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 9 $\frac{1}{4}$ —5 |
| 24 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 10 $\frac{1}{2}$ —5 |
| 25 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 11—5 |
| 26 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 11—5 |
| 27 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 11—5 |
| 28 | | $7\frac{1}{4}$ —11 | 11—4 $\frac{1}{2}$ |
| 29 | | $7\frac{1}{2}$ —11 | 11—4 $\frac{1}{2}$ |
| 30 | Erstes Viertel | $7\frac{1}{2}$ —11 | 11—4 $\frac{1}{2}$ |
| 31 | | $7\frac{1}{2}$ —11 | 11—4 $\frac{1}{2}$ |

Verantwortlicher Redacteur: R. von Heimburg.
Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.